



Datum: 25.10.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Bauamt	Sachbearb.: Herr Deutschbein
------------------	----------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Amt für Stadtentwicklung					

**TOP: Einziehung eines Teilstücks gewidmeter Straßenfläche im Stadtteil Bödefeld
gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die im Sachverhalt geschilderte Einziehung eines Teilstücks der Straßenfläche Gemarkung Bödefeld-Freiheit, Flur 9, Flurstück 66 vorzunehmen sowie das erforderliche Verfahren nach § 7 Absatz 1 StrWG NRW durchzuführen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Absicht der Einziehung gem. § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Stadtteil Bödefeld ist beabsichtigt, ein Teilstück der öffentlichen Straßenfläche der Straße „Zum Kreuzberg“ (Gemarkung Bödefeld-Freiheit, Flur 9, Flurstück 66) einzuziehen.

Die Einziehung einer Straße ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So muss die Entbehrlichkeit dieser Straße für den allgemeinen Verkehr wegen des Verlustes jeder Verkehrsbedeutung begründet werden. Eine Straße ist dann entbehrlich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt.

Bei der besagten Straßenfläche handelt es sich um den Teil der Straße „Zum Kreuzberg“ von rund 116 m² in nordöstlicher Richtung, welcher zur linken Seite, zur rechten Seite und vor Kopf durch die Flurstücke 67 und 69 eingefasst ist (**siehe Anlage Luftbild**). Ein Durchgangsverkehr ist hier nicht möglich, da die Straße vor dem Flurstück 69 endet. Es kann also nur in die Straße eingefahren werden. Eine geordnete Wendemöglichkeit ist zudem nicht gegeben. Dieser Straßenabschnitt erschließt ausschließlich die beiden Flurstücke der einzigen Anliegerfamilie und hat mithin für den öffentlichen Verkehr objektiv keine Bedeutung. Damit ist die Entbehrlichkeit dieses Straßenabschnitts grundsätzlich gegeben.

Im vorliegenden Fall hat die einzige Anliegerfamilie ihr Interesse bekundet, diese Teilfläche von der Stadt, vorbehaltlich einer rechtskräftigen Straßeneinziehung nach dem StrWG NRW, zu erwerben.

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung ist der Bezirksausschuss Bödefeld formal zu beteiligen. Nach erfolgter Rücksprache des Technischen Beigeordneten mit dem Ausschussvorsitzenden Herrn Matthias Albers, der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Frau Maike Ochsenfeld und Herrn Ratsmitglied Jürgen Meyer wurde einvernehmlich der Vorgehensweise zugestimmt, dass die vorherige Beteiligung des Bezirksausschusses aus zeitlichen Gründen nicht erfolgt, sondern nachrichtlich in seiner nächsten Sitzung über den Sachverhalt informiert wird.

Begriffserläuterung:

Die Einziehung entspricht dem Gegenstück einer Straßenwidmung oder auch Widmungsverfügung durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße wieder verliert.

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung über die „Absicht der Einziehung“ und anschließender öffentlicher Bekanntgabe, besteht innerhalb von drei Monaten für die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern. Im Nachgang ist die Einziehung ortsüblich bekanntzumachen.